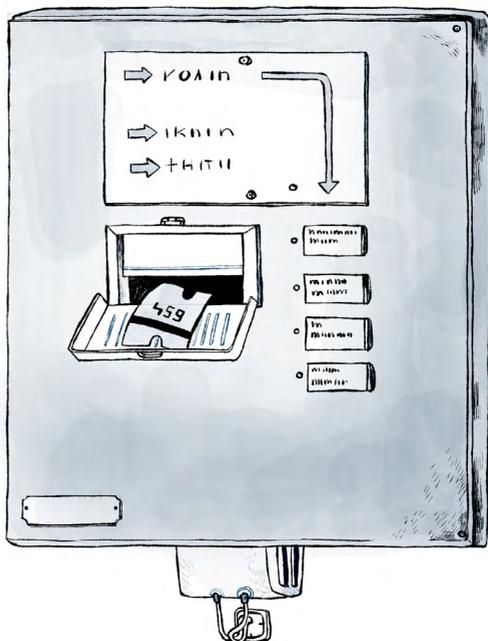




Österreichische
Hochschüler_innenschaft

Aufenthalts- recht

für ausländische
Studierende



EIN SERVICE DEINER
ÖH BUNDESVERTRETUNG
STUDIERN. VERÄNDERT.

MEHR
INFOS UNTER:
WWW.OEH.AC.AT
@BUNDESÖEH



**WUNSCH-
STUDIUM
GESUCHT?**

studienplattform.at
finde dein Studium!

Die Suchmaschine für alle
Studiengänge in Österreich.

Aufenthaltsrecht

für ausländische Studierende

Stand Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....4

1. Anmeldebescheinigung für EU/EWR Bürger_innen

2. Der Erstantrag für Drittstaatsbürger_innen

3. Meldepflicht

4. Versicherungen

- 4.1. Studentische Selbstversicherung10
- 4.2. Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte11
- 4.3. Die allgemeine Selbstversicherung11
- 4.4. Gleichwertige private Versicherungen11

5. Wohnmöglichkeiten

- 5.1. Schutz gegen unfaire Mietverhältnisse..... 13

6. Verlängerungsantrag

7. Kurzfristiger Aufenthalt in Österreich (bis zu 6 Monate)

8. Austauschprogramme

Impressum..... 16

Liebe_r Student_in!

Toll, dass Du dich für ein Studium in Österreich entschieden hast.

Bevor Du dein Studium beginnen kannst, musst Du dich über Zulassung zum Studium, Geld, Arbeit, und Aufenthalt informieren. Dafür haben wir, das Referat für ausländische Studierende, für dich als Hilfestellung vier Broschüren zu den wichtigsten Themen zusammengestellt:

- › Zulassung zum Studium
- › Aufenthaltstitel
- › Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit
- › Hinweise zum Verfahrensrecht

Alle notwendigen Informationen für deinen Start findest Du in diesen Broschüren. Wenn Du noch Fragen hast oder zusätzliche Hilfe brauchst, sind wir zu unseren Beratungszeiten, die Du auf der Homepage findest, für dich da. Du kannst dich auch gerne per E-Mail an uns richten, an ar@oeh.ac.at, oder telefonisch unter: +43 / 1 / 310 88 80 - 65. Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Wir bieten juristische Fachberatung an und beraten dich nicht nur auf Deutsch und Englisch, sondern auch in anderen Sprachen. Welche Sprachen unser Team aktuell spricht, siehst Du auf unserer Homepage: www.oeh.ac.at/ar

Viel Erfolg und Freude beim Studium!

Dein Team des Referats für ausländische Studierende



v.l.n.r.: Sarah Rossmann, Nina Mathies, Simon Neuhold

Hallo,

der Studienalltag kann manchmal ganz schön chaotisch sein und jedes Semester bringt neue Herausforderungen: einen neuen Studienplan, die Suche nach Unterstützungen und Beihilfen oder der Durchblick bei deinen Rechten und Pflichten als Student_in gegenüber deiner Hochschule.

Wir, die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH), helfen Studierenden in verschiedenen Problemlagen. Wir beraten, begleiten und unterstützen überall, wo es möglich und notwendig ist - via E-Mail, Telefon, Videocall oder im persönlichen Gespräch. Wir informieren dich über deine Studierendenrechte: An der Hochschule und im Alltag. In der Beratung und über unsere Beratungsbroschüren, aber auch über unsere Website www.oeh.ac.at, unser progress-Magazin, unseren regelmäßigen Newsletter und natürlich auch auf unseren Social-Media-Kanälen.

Diese Services sind ein großer und wichtiger Teil unserer Arbeit als Studierendenvertretung. Ebenso wichtig ist es die bestehenden Probleme anzusprechen und zu lösen. Deshalb müssen wir uns politisch dafür einsetzen. Wir verhandeln als ÖH-Bundesvertretung mit politischen Entscheidungsträger_innen, um deine Studienbedingungen zu verbessern.

Studieren. Verändert.

Um weitreichende Veränderungen voranzubringen, braucht es eine starke ÖH, die unsere Forderungen als Studierende klar anspricht und Probleme offen thematisiert. Die ÖH Bundesvertretung hat sich zum Ziel gemacht, noch kritischer, lauter und vor allem sichtbarer zu werden. Diese Broschüre ist ein Schritt in diese Richtung.

Viel Spaß damit!

Nina Mathies, Sarah Rossmann und Simon Neuhold

Aufenthaltsrecht für ausländische Studierende

Für den Aufenthalt in Österreich sind folgende Gesetze maßgeblich:

- › Das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)
- › Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG)
- › Die Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG DV)

Je nach Staatsbürger_innenschaft gelten andere Regeln. In diesem Kapitel werden zuerst die Regelungen für EU und EWR Staatsbürger_innen, dann der Erstantrag und die Aufenthaltsverlängerung für Drittstaatsbürger_innen erklärt.

1. Anmeldebescheinigung für EU/EWR Bürger_innen

Studierende aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Europäischen Union (EU) sowie der Schweiz dürfen sich mit gültigem Reisepass oder Personalausweis bis zu drei Monate lang in Österreich aufhalten. Wenn du vor hast, dich länger als drei Monate in Österreich aufzuhalten, brauchst du eine Anmeldebescheinigung. Diese Anmeldung musst du bei der zuständigen Behörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) einreichen.

Dazu brauchst du:

- › Reisepass oder Personalausweis
- › Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung (z.B. Europäische Krankenversicherung oder studentische Selbstversicherung in Österreich)
- › Den glaubhaften Nachweis ausreichender finanzieller Mittel
- › Aufnahmebestätigung oder Zulassungsbescheid der Hochschule

Wenn du dich nicht innerhalb der ersten vier Monaten anmeldest, kann es zu einer Verwaltungsstrafe kommen.

2. Der Erstantrag für Drittstaatsbürger_innen

Wenn du aus einem Drittstaat kommst, musst du zuerst die Zulassung deiner Hochschule einholen, bevor du dich um deine Aufenthaltsbewilligung kümmern kannst. Du kannst den Erstantrag bei der österreichischen Botschaft, die für dein Heimatland zuständig ist oder während des erlaubten Aufenthalts auch in Österreich stellen. Grundsätzlich darf der Erstantrag während des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich gestellt werden, aber die Antragstellung berechtigt nicht dazu, den Ausgang des Verfahrens in Österreich abzuwarten – läuft also die erlaubte Aufenthaltszeit ab, ist eine Ausreise unbedingt erforderlich.

Wenn du aus einem visumpflichtigen Land kommst, ist es deutlich einfacher, den Erstantrag bei der österreichischen Botschaft in deinem Heimatland zu stellen. Die Einreise mit einem Visum Typ C eines anderen Schengen-Staates ist möglich, kann aber eine polizeiliche Untersuchung auslösen, ob dieses Visum nicht unter Angabe falscher Gründe erschlichen wurde.

Was ist notwendig für die Erstantragstellung?

- › Vollständiges ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- › 1 x aktuelles biometrisches Passfoto (nicht älter als 6 Monate)
- › Reisedokumente (Original und Kopie)
- › Geburtsurkunde (Original und Kopie)
- › Zulassungsbescheid der Hochschule (Original und Kopie)
- › Aktueller Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland (Original und Kopie, darf nicht älter als drei Monate sein)
- › Angaben zur Finanzierung des Aufenthalts: Studierende bis zu ihrem 24. Lebensjahr müssen mindestens € 703,58 (Stand 2025) für jeden Aufenthaltsmonat nachweisen können, ab dem 24. Lebensjahr sind es € 1.273,99 (Stand 2025). Als Nachweis können z.B. ein Spargbuch, ein Konto, ein Einkommen oder eine Haftungserklärung bzw. ein notarieller Unterhaltsvertrag dienen.
- › Nachweis über die Herkunft der Geldmittel
- › Nachweis einer Krankenversicherung, die in Österreich leistungspflichtig ist und jedes Risiko deckt (Original und Kopie). Bei Auslandsanträgen wird von der Mehrzahl der Behörden eine Reisekrankenversicherung als ausreichend angesehen, die „Vollversicherung“ ist bei Abholung des Aufenthaltstitels vorzulegen.
- › Nachweis einer ersten (auch kurzfristigen) Wohnmöglichkeit, in der Regel unter Angabe der Wohnkosten

› bei aktuellem Aufenthalt in Österreich: Meldezettel (Original und Kopie)

Unterhaltshöhe:

› Personen unter 24 Jahren müssen monatlich mindestens € 703,58 nachweisen.

› Personen ab 24 Jahren müssen monatlich mindestens € 1.273,99 nachweisen.

› Einem Ehepaar müssen monatlich mindestens € 2.009,85 zur Verfügung stehen. Für jedes Kind in der Familiengemeinschaft sind zusätzlich € 196,57 erforderlich. Die Beträge müssen nach Abzug der monatlichen Fixkosten (Miete, Kreditraten,...) vorhanden sein. Beträge bis zu einer Summe von € 376,72 („freie Station“) müssen nicht berücksichtigt werden, ist der Betrag höher, darf der Wert der freien Station abgezogen werden. Diese Geldmittel müssen für die Dauer der Bewilligung zur Verfügung stehen.

VORSICHT!

Wird aufgrund eines innereuropäischen Mobilitätsprogramms (Joint Study Programme) der Titel für 2 Jahre beantragt, müssen die Geldmittel auch für 2 Jahre belegt werden.

Alle Dokumente sind in Original und Kopie vorzulegen. Ausländische Dokumente müssen meistens übersetzt werden und zusätzlich dem diplomatischen Beglaubigungsprozess unterzogen werden; die Apostille ist jedenfalls nötig, ob es eine Vollbeglaubigung unter Befassung der österreichischen Botschaft braucht, ist vom jeweiligen Staat abhängig. Die Behörden können verlangen, dass Dokumente, die nicht auf Deutsch verfasst sind, übersetzt werden. Manchmal werden englischsprachige Dokumente akzeptiert, davon kann aber nicht ausgegangen werden.

WICHTIG:

Wenn du dich entscheidest, in Österreich den Erstantrag zu stellen, musst du beachten, dass die Visumsbestimmungen bzw. Regeln für den visumsfreien Aufenthalt eingehalten werden.

› Wer den Schengen-Regeln bezüglich der Visumsfreiheit unterliegt, darf sich in den jeweils letzten 180 Tagen max. 90 Tage im Schengenraum aufhalten, dieser Betrachtungszeitraum rückt jeden Tag einen Tag weiter.

› Wer aufgrund alter bilateraler Abkommen visumsfrei einreisen darf, unterliegt einer 90-Tage-Regel, selten stehen auch 3 Monate in den Abkommen. Dabei genügt in der Theorie die Ausreise für 24 Stunden, um den nächsten 90-Tages-Aufenthalt auszulösen, allerdings gibt es Rechtsprechung, die bei mehr als 180 Tagen Aufent-

halt eine Umgehung des Niederlassungsrechts annimmt. Das heißt in der Praxis: Jede_r hat zwei Mal 90 Tage visumsfreien Aufenthalt, auf bilateraler Basis kann die Lage der beiden Perioden zueinander – bzw. die Abwesenheitsdauer dazwischen – variiert werden.

› Mit Japan gibt es ein Abkommen, das visumsfreien Aufenthalt von bis zu 180 Tagen im Jahr ermöglicht.

Die Behörde braucht in der Regel bis zu drei Monate für eine Entscheidung (das ist auch die gesetzliche Maximaldauer, die nichtsdestotrotz oft um eine oder mehrere Wochen überschritten wird). Wenn die 90 Tage verbraucht sind und die Behörde noch keine Entscheidung getroffen hat, musst du ausreisen und in deinem Heimatland auf die Entscheidung warten. Wenn du schon Kurs- oder Studiengebühren bezahlt hast, bekommst du diese leider nicht mehr zurück.

Visumsfreie Länder/Personen:

- › alle EU/EWR Länder und die Schweiz
- › Drittstaaten, die einen bilateralen Vertrag mit Österreich haben
- › Drittstaaten, die ein Abkommen mit den Schengen-Staaten haben
- › Drittstaatsangehörige, die in einem anderen Schengen-Staat einen Aufenthaltstitel innehaben

3. Meldepflicht

Nach dem Bundesgesetz über das Meldewesen besteht in Österreich für alle Personen die Pflicht, sich nach der Einreise oder bei Wohnungswechsel bei der Meldebehörde anzumelden. Das bedeutet, dass alle Personen verpflichtet sind, sich in Österreich binnen 3 Tagen anzumelden und einen Meldezettel zu bekommen. Die zuständige Behörde ist das Meldeservice der Gemeindeämter bzw. der Bezirksämter in Städten.

4. Versicherungen

Mit bestimmten Staaten/Ländern besteht ein Sozialversicherungsabkommen. In dem Fall musst du keine zusätzliche Versicherung in Österreich abschließen.

Das trifft zu, wenn du:

- › eine Europäische Versicherungskarte hast
- oder
- › das Formular E 109 deines Heimatlandes erbringen kannst.

Für alle andere Personen ist eine zusätzliche Versicherung notwendig. In diesem Fall gibt es mehrere Möglichkeiten:

4.1. STUDENTISCHE SELBSTVERSICHERUNG

Als Student_in hast du die Möglichkeit, eine studentische Selbstversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) abzuschließen. Dafür sind einige Voraussetzungen zu erfüllen:

- › ordentlicher Wohnsitz in Österreich
- › Mindeststudiendauer plus ein oder zwei Semester (z.B. ein Bachelorstudium, das 6 Semester dauert und das um zwei Toleranzsemester verlängert werden darf, also 8 Semester)
- › jährliches Einkommen unter € 15.000
- › kein abgeschlossenes Studium in Österreich (Ausnahme: Doktorats-/PhD-Studium)
- › Studienrichtung wurde nicht öfter als zweimal gewechselt

Außerordentliche Studierende können sich erst dann studentisch versichern, wenn sie den Vorstudienlehrgang für ein ordentliches Studium besuchen (muss von der Universität vorgeschrieben sein).

Für die Anmeldung brauchst du:

- › Antragsformular (bei der ÖGK)
- › Reisepass oder Personalausweis
- › Zulassungs- oder Fortsetzungsbestätigung für dein Studium
- › Meldezettel
- › Studienbuchblatt
- › Für außerordentliche Studierende: Besuchsbestätigung des Vorstudienlehrgangs

Die Versicherung beginnt mit der Antragstellung. Sobald du den Antrag stellst, bist du versichert (auch wenn du noch keine E-Card hast). Die Versicherung kostet € 73,48 pro Monat (Stand 2025).

Die Versicherung endet:

- › mit dem Wegfall der Voraussetzungen
- › mit Ende des Kalendermonats, in dem du deinen Austritt erklärt hast
- › mit Ende des dritten Kalendermonats nach Beendung des Studiums

› sobald du zwei Mal den Beitrag nicht bezahlt hast. Wenn das ohne Erklärung passiert, kannst du dich erst nach sechs Monaten wieder versichern.

4.2. SELBSTVERSICHERUNG FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

Als geringfügig Beschäftigte_r Dienstnehmer_in mit monatlichem Einkommen unter € 551,10 im Monat (Stand 2025) bist du von deinem_deiner Arbeitgeber_in nur unfallversichert. Um eine Sozialversicherung zu bekommen, gibt es die Möglichkeit, bei der ÖGK eine zusätzliche Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte zu beantragen. In dem Fall bist du auch kranken- und pensionsversichert. Den Antrag stellst du bei der Gebietskrankenkasse. Die Kosten sind € 77,81 Euro pro Monat (Stand 2025).

Wenn du als Dienstnehmer_in mehr als € 551,10 Euro im Monat (Stand 2025) verdienst, bist du voll versichert (kranken-, unfall- und pensionsversichert). Mehr dazu findest du in unserer Sozialbroschüre.

4.3. DIE ALLGEMEINE SELBSTVERSICHERUNG

Kommt für dich keine der erwähnten Versicherungsarten in Frage, so besteht die Möglichkeit eine allgemeine (freiwillige) Selbstversicherung abzuschließen.

Die Versicherung kostet € 526,79 pro Monat (Stand 2025). Bei geringem Einkommen kann ein Antrag auf Herabsetzung gestellt werden. Der Beitrag kann über einen gesonderten Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (z.B.: Steuerbescheid, Lohnzettel, Sparbuch, Nachweis über Unterhaltsleistungen) herabgesetzt werden, soweit es durch die wirtschaftlichen Verhältnisse begründet erscheint.

Wenn der Antrag auf Herabsetzung gleichzeitig mit dem Antrag auf Selbstversicherung gestellt wird, wirkt die Herabsetzung ab Beginn der Versicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Die Herabsetzung wirkt bis zum Ablauf des nächsten folgenden Kalenderjahres.

4.4. GLEICHWERTIGE PRIVATE VERSICHERUNGEN

Derzeit prüft die Niederlassungsbehörde den Umfang einer Krankenversicherung sehr genau. Wenn eine Versicherung bei der Gebietskrankenkasse nicht möglich ist, gibt es bestimmte private Versicherungen, die gleichwertig sind. Einige davon sind:

- › Care Concept
- › FeelSafe

- > Generali
- > Uniqua
- > Wiener Städtische
- > Allianz
- > DONAU-Versicherung

Darüber kannst du dich hier näher informieren: www.oeh.at/215 suche nach > „Erforderliche Dokumente“ - „Überblick über mögliche Krankenversicherungen“.

TIPP:

Bei einem Auslandserstantrag wird in der Regel auch eine Reisekrankenversicherung zunächst akzeptiert. Nach der Einreise ist dann die Abfolge der Behördenkontakte: Studienbestätigung von der Universität - Anmeldung zur studentischen Selbstversicherung - Abholung der Aufenthaltsbewilligung. Bei einem Inlandsantrag wird sofort die vollumfängliche Versicherung verlangt.

ACHTUNG:

Wird eine Ausreise erforderlich, müsste auch die Abmeldung erfolgen und damit ist die Abmeldung von der ÖGK notwendig. Danach ist nur eine private Versicherung möglich.

5. Wohnmöglichkeiten

> Vorläufige Unterkunft: In allen österreichischen Hochschulstädten können ausländische Studierende ein Zimmer in einer Pension mieten. Ein Hotelnachweis findet sich auf allen Bahnhöfen und Flughäfen, du kannst aber auch vorübergehend in Jugendherbergen und Jugendgästehäuser unterkommen.

> Privatwohnungen und Wohngemeinschaften

> Student_innenheime: Die Adressen aller österreichischen Student_innenheime findest du entweder direkt auf der ÖH-Homepage oder in der Informationsbrochure > „Studieren und Wohnen“ der ÖH. Du kannst sie entweder auf der ÖH-Homepage herunterladen oder wir schicken sie dir zu.

Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben darf die Behörde nicht nach der Unterkunft für das ganze Jahr fragen, allerdings gehen die - aktuellen, kurzfristigen - Kosten in die Unterhaltsberechnung ein.

Tipps für die Suche:

- › www.oeh.at/216
- › schwarzesbrett.oeh.ac.at/wohnen/

5.1. SCHUTZ GEGEN UNFAIRE MIETVERHÄLTNISSE

Wenn du unfair behandelt wirst, egal ob es auf der Suche nach eine Wohnung oder im Rahmen der Vertragsschließung ist, kannst du Hilfe und Beratung bei folgenden Stellen suchen:

- › Arbeiterkammer (AK)
- › MieterInnen-Initiative
- › Mieterinteressensgemeinschaft (MIG)
- › Mieterschutzverband
- › Mietervereinigung (MV)
- › Schlichtungsstelle
- › Verein für Konsumenteninformationen (VKI)

An wohnrecht@oeh.ac.at können sämtliche Fragen bezüglich Miete, Betriebskosten, Mietvertrag, wohnrechtliche Außerstreitverfahren und alle anderen Fragen rund um das Wohnrecht gestellt werden.

Das Angebot richtet sich speziell an Studierende von Hochschulen, an denen keine umfangreiche Beratung der örtlichen ÖH angeboten wird.

TIPP:

Manche Institutionen bieten die Beratung nur zahlenden Mitgliedern an. Das Sozialreferat der ÖH bietet Beratung in Wohnrechtsfragen völlig kostenfrei an. Beratungszeiten findest du auf www.oeh.ac.at/beratung bzw. unter +43/1/310 88 80.

6. Verlängerungsantrag

Als erforderliche Unterlagen werden ähnliche Dokumente wie beim Erstantrag und neue Dokumente, die erst nach dem Aufenthalt in Österreich erlangt wurden, verlangt:

1. Verlängerungsantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Studierende
2. Gültiges Reisedokument (Reisepass)
3. 1 x biometrisches Passfoto (nicht älter als sechs Monate) 3,5 x 4,5 cm
4. Zuletzt gültiger Aufenthaltstitel (Karte)
5. Meldezettel
6. Unterkunftsnachweis
7. Nachweis über die Höhe der Unterkunftskosten (z.B. bezahlte Miete kann mittels Kontoauszug nachgewiesen werden)
8. Nachweis einer Krankenversicherung, die in Österreich leistungspflichtig ist und jedes Risiko deckt
9. Nachweis, wie der Lebensunterhalt in Österreich gesichert ist (Stipendium, Bankguthaben, Nachweis über regelmäßige Überweisungen)
10. Nachweis über die Herkunft der Geldmittel (z.B. eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift)
11. Studienerfolgsnachweis (mindestens 8 Semesterstunden oder 16 ECTS-Punkte pro Studienjahr) des vorangegangenen Studienjahres bzw. Zulassung zum ordentlichen Studium nach maximal 4 Semestern im Vorstudienlehrgang (Sammelzeugnis oder Bestätigung der positiv absolvierten Prüfungen, Studienblatt und Studienbestätigung) (ein Studienjahr läuft von 1.10 - 30.9)
12. Im Falle der individuell vorgeschriebenen Absolvierung von Prüfungen (Nostriifikationsstudium) oder der Phase der Erstellung der Dissertation im Doktorats-/ PhD-Studium: angemessener Ausbildungsfortschritt
13. Aktuelle Selbstauskunft aus der Evidenz eines Gläubigerschutzverbandes (Kreditschutzverband - KSV 1870 Information)
14. Haftungserklärung möglich. Wenn eine Haftungserklärung abgegeben wird, müssen die Einkommensnachweise und eine Aufstellung der monatlichen Ausgaben des Haftenden beigelegt werden.
15. Gegebenenfalls Nachweis über die Teilnahme an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen zwei/mehreren Hochschuleinrichtungen (Erasmus+, OeAD Stipendium)

16. Wenn vorhanden:

- › Heiratsurkunde
- › Partnerschaftsurkunde
- › Scheidungsurkunde
- › Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- › Urkunde über eine Adoption
- › Nachweis oder Urkunde über die Verwandtschaftsverhältnisse

WICHTIGE HINWEISE:

- › Alle Dokumente sind im Original und in Kopie vorzulegen.
- › In manchen Fällen kann es sein, dass weitere Dokumente vorgelegt werden müssen.
- › Ist die Gültigkeit des Reisepasses kürzer als die mögliche Bewilligungsdauer, wird die Aufenthaltsbewilligung nur auf Dauer der Reisepassgültigkeit erteilt.
- › Alle erforderlichen Formulare sind auf www.oeh.at/215 zu finden. Es ist immer empfehlenswert, vor dem Einreichen des Antrags die aktuelle Information auf dieser

7. Kurzfristiger Aufenthalt in Österreich (bis zu 6 Monate)

Für einen kurzfristigen Aufenthalt brauchen Drittstaatangehörige ein Visum (Typ D). Es gibt folgende Einreisetitel und Aufenthalte:

- › Visum C/visumsfreie Aufenthalte: Einreise und Aufenthalt bis zu 90 Tage
- › Visum D: Einreise und Aufenthalt bis zu 180 Tage

Visumpflicht besteht jedenfalls bei Erwerbstätigkeit in Österreich, auch wenn private Besuche/touristische Aufenthalte visumsfrei sind

8. Austauschprogramme

Bei bilateralen oder multilateralen von verschiedenen Universitäten gemeinsam eingerichteten Studienprogrammen greifen unionsrechtliche Vorgaben, die zu folgenden abweichenden Regelungen führen:

Eine Aufenthaltsbewilligung kann für bis zu 2 Jahre ausgestellt werden. Die Bewilligung eines Schengen-Staates erlaubt den Aufenthalt im (zweiten) Partnerstaat für bis zu 360 Tage.

VORSICHT:

Wenn sich der Studienabschluss verzögert, also z.B. die Masterarbeit mehr Zeit in Anspruch nimmt, ist Studienzulassung und ein Aufenthaltstitel im „Abschluss-Staat“ erforderlich. Der Aufenthaltstitel muss unbedingt rechtzeitig beantragt werden, da es sich in diesem zweiten Staat um einen Erstantrag handelt, der kein Abwarten über die davor genehmigte Zeit hinaus erlaubt.

Impressum

MEDIENINHABERIN, VERLEGERIN UND HERAUSGEBERIN:

Österreichische Hochschüler_innenschaft,
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

REDAKTION: Referat für internationale Angelegenheiten

KOORDINATION: Johannes Ruland & Referat für Öffentlichkeitsarbeit

ILLUSTRATIONEN: Ari Ban - Instagram: ari__ban / Angelika Pecha / Mo Hartmann

GRAFISCHE GESTALTUNG UND SATZ: Angelika Pecha / Mo Hartmann

HERSTELLUNG: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

ERSCHEINUNGSORT/DATUM: Verlagspostamt 1040 Wien / Februar 2025

REDAKTIONS- & VERLAGSANSCHRIFT: Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Februar 2025 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des Autor_innenteams ausgeschlossen ist.



Studierenden Versicherung

Als ÖH-Mitglied genießt du, im Rahmen
deines Studiums, bei der Generali
Versicherungs AG eine umfassende
Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Mehr Infos unter:

oeh.ac.at/service/oeh-versicherung/

Du hast noch Fragen?

Schreib eine E-Mail an: wiref@oeh.ac.at



GENERALI

행
안

HELP LINE

Telefonische Terminvereinbarung
für persönliche, kostenlose,
psychosoziale Beratung
und leistbare Psychotherapie

Mo - Fr
9 - 18 Uhr
01/5853 333

oeh.ac.at/helpline

oder online:

